Nummer 3

Wriezen, den 01. 03. 2018

18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 23.01.2018S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 15.01.2018......S. 2
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungsund Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke im vereinfachten VerfahrenS. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.01.2018.....
- · Bekanntmachungsanordnung "1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin".....S. 4
- Bekanntmachung zur 1. satzung der Klarstellungsund Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1 BauGB der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin"
- · Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 05.02.2018.....
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki, Ortsteil Neurüdnitz der Gemeinde Oderaue"
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde PrötzelS. 10/11 vom 31.01.2018....
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 25.01.2018...

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR Brandenburg S. 11/12
- Schauordnung des Gewässer- und Deichverbands Oderbruch S. 12
- Gewässerschau 2018 des Gewässerund Deichverbands Oderbruch......S. 12
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Altreetz S. 13
- Entwurf Satzung der Jagdgenossenschaft AltreetzS. 13-16
- · Einladung der Jagdgenossenschaft Mädewitz zur Jagdgenossenschaftsversammlung..... ... S. 17
- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose....... S. 17

Informationen

Information Sprechstunge mit dem	
Amtsdirektor S. 20	į
Sonstige Informationen und	

e intormationen und Werbung......S. 17-20



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 23.01.2018:

Amt Barnim-Oderbruch 05.12.2017

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Das Amt Barnim-Oderbruch ist zur Zahlung der umlagefähigen Kitakosten für die Kinder verpflichtet, die im Amtsbereich des Amtes Barnim-Oderbruch wohnhaft sind, jedoch eine Kita außerhalb des Amtsbereichs besuchen. Derzeit müssen Abschlagsrechnungen der Stadt Wriezen für das Haushaltsjahr 2017 im Wert von insgesamt 28.293,00 €für 28 Kinder beglichen werden. Des Weiteren ist die Abrechnung für das III. Quartal 2017 vom Amt Golzow für 1 Kind zu begleichen. Weitere Kostenausgleiche anderer Verwaltungen stehen noch aus.

Der Kostenausgleich gemäß § 16 Abs. 5 KitaG wurde für das Haushaltsjahr 2017 mit insgesamt 80.000 €geplant. Der Haushaltsansatz von 80.000,00 € wurde mit Beschluss vom 29.08.2017 um 26.240,44 €erhöht. Weitere Mittelbereitstellungen erfolgten zwischenzeitlich über 516,05 € sowie über 9.285,12 €

Derart große Abweichungen zum Haushaltsansatz haben im vorliegenden Fall mehrere Gründe. Zum Teil ist die Zahl der Kinder, die außerhalb des Amtsbereiches

betreut werden, gestiegen, zum Teil sind jedoch auch umlagefähigen Sach- und Personalkosten der Rechnungssteller gestiegen. Da die Höhe des Kostenausgleichs abhängig ist von der Kinderzahl, der Betreuungszeiträume, der Höhe der entstandenen Kosten, sowie des Abrechnungsmodi, kann die Höhe des einzuplanenden Kostenausgleichs nur sehr ungenau kalkuliert werden.

Die überplanmäßige Pflichtausgabe in Höhe von 28.735,00 € zur Zahlung des Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG für die in Wriezen, Lüdersdorf und in Golzow betreuten Kinder (Kostenträger 365.00.06, SK 531220) gemäß der vorliegenden Abschläge zum Kostenausgleich 2017 sind termingerecht zu zahlen.

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamtbudget des Produktes Kindertagesstätten 365.00.

Um die Zahlungspflicht nicht weiter aufzuschieben, ist eine Eilentscheidung dringend erforderlich.

Die Eilentscheidung wurde am 23.01.2018 durch den Amtsausschuss bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20180123/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen und Mehrausgaben für das Amtsfest 2017 im Sachkonto 527170 in Höhe von 15.863,21 €

Der Gesamtbetrag der Ausgaben in diesem Sachkonto beträgt 39.963,21 €

Die Finanzierung erfolgt durch Einsparungen im Gesamthaushalt des

Amtes Barnim-Oderbruch 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20180123/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Bar- \rightarrow



nim-Oderbruch beschließt, dass die im Haushaltsplan 2018 ersichtliche Investitionsmaßnahme "GS Altreetz Schulhofgestaltung 2017 / 2018" im Hinblick auf den Haushaltsansatz auf 255.000 €zu erhöhen ist. Fördermittel sind für diese Maßnahme in Anspruch zu nehmen. Falls keine Fördermittel bewilligt werden, so sind die ursprünglichen Haushaltsansätze des am 12.12.2017 beschlossenen Haushaltsplans maßgeblich.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch 05.12.2017

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 23.01.2018 durch den Amtsausschuss bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 15.01.2018:

Beschluss Nr: GV Blies/20180115/N13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Der Beschluss GV Blies/2017 1113/N18 vom 13. 11. 2017 wird aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 1, Enthaltung: 8



Amt Barnim - Oderbruch Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen

für: Gemeinde Neulewin, 16259 Neulewin

Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs der Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung der Gemeinde
Neulewin für den Ortsteil
Neulietzegöricke
im vereinfachten Verfahren

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin mit Beschluss vom 04.10.2017 den Entwurf der *Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulietzegöricke* und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom Juli 2017 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur der Ortslage Neulietzegöricke zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Neulewin im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP B-B. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Neulietzegöricke der Gemeinde Oderaue erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **09.03.2018 bis 12.04.2018** im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00	bis	12.00 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	9.00	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	9.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

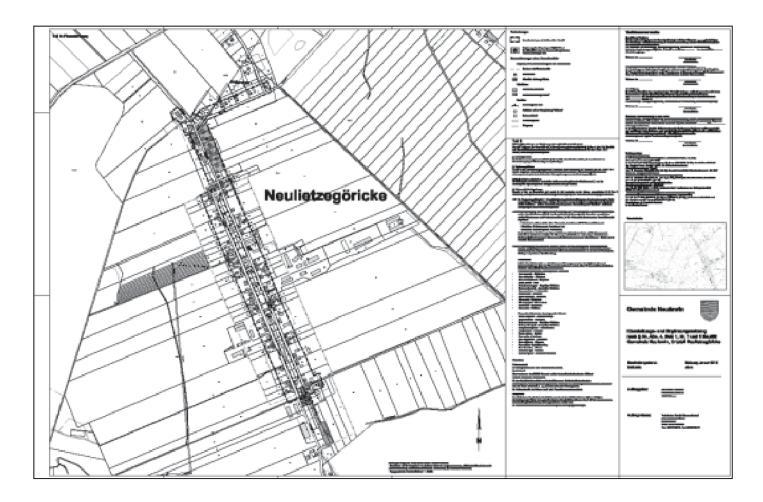
Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulietzegöricke gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wriezen, den 08.02.2018

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulietzegöricke



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 07.02.2018:

Beschluss Nr: GV Nlw/20180207/Ö11 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit folgende Einsatzorte des mobilen Geschwindigkeitsmessgerätes im Gemeindegebiet Neulewin (Straße, Hausnummer/Lagehinweis, Messrichtung oder beidseitige Messung):

- Kerstenbruch Ortseingang aus Richtung
 Wriezen
- 2. Lagerhalle Agrarproduktion aus Richtung Kerstenbruch nach Neulewin
- 3. Karlsbiese (Höhe Daue)
- 4. Güstebieser Loose Nr. 5/6 in Richtung Stall
- Neulietzegöricke gegenüber Hennemeyer
- Neulietzegöricke Querhaus/Zimmermann Nr. 55

- 7. Güstebieser Loose Fam. Schubert
- 8. Karlshof OE von Kerstenbruch Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20180207/Ö12 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, eine Vertretungsperson und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen als Vertreter/in der Gemeinde Neulewin in den Trink - und Abwasserverband Oderbruch- Barnim zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20180207/Ö13 Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Prämie aus dem Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" wie folgt zu verteilen:

- 1. Der Förderverein "Freizeit und Kultur e. V." erhält 200,- €
- 2. Der "Neulewiner Karnevalsclub" erhält 150.- €
- 3. Der Förderverein "FFW Neulewin e.V." erhält 100,- €
- 4. Die Landsportgemeinschaft (LSG) e. V. erhält 100,- €
- Der "Heimat- und Geschichtsverein e. V." erhält 50,- €
- 6. Die Gemeinschaft "Calendula" erhält 50.- €
- 7. Die Kita "Sonnschein" erhält 50,- €
- 8. Die Gemeinde selbst behält 200,- €
- 9. Die Feuerwehr Neulewin 100,- €

Die Gelder werden den genannten Einrichtungen und Vereinen zur freien Verfügung übergeben. Ein gesonderter Verwendungsnachweis gegenüber der Gemeinde Neulewin ist nicht erforderlich.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Beschluss Nr: GV Nlw/20180207/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt einen Wartungsvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Nlw/20180207/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.01.2018:

Beschluss Nr: GV Ntr/20180125/N13 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss eines Leitungsrechtsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20180125/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf eines Grundstücks. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 05.12.2017 eine Eilentscheidung zu einer Kreditaufnahme getroffen.

Die Eilentscheidung wurde am 25.01.2018 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 23.01.2018

Karsten Birkholz Amtsdirektor Amt Barnim-Oderbruch für: Gemeinde Neutrebbin 15320 Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 29.11.2017 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 22.01.2018 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1 Änderung der Klarstellungsund Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch

Zimmer: 107

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und

14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und

14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs.

3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 23.01.2018

Karsten Birkholz Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 05.02.2018:

Beschluss Nr: GV Oder/20180205/Ö10 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

- 1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
- 2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 "Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki" wird in der Fassung vom Januar 2018 beschlossen. Der Begründungsentwurf einschließlich des Entwurfes des Umweltberichtes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründungsentwurf mit Entwurf des Umweltberichtes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180205/Ö11 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die Investition 32/2018/08+09 im Kostenträger 5410007 Brücken "Erneuerung der Steinernen Brücke am Hauptoderdeich im OT Neuküstrinchen" mangels einer ausreichenden Fördermöglichkeit ins Jahr 2019 zu verschieben. Die notwendigen Mittel sind 2019 im Haushalt zu planen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180205/Ö12 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, weiter als Vertreter der Gemeinde Oderaue in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch- Barnim zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 05.12.2017 folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 05.02.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 06.12.2017 folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 05.02.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 06.12.2017 folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 05.02.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 06.12.2017

folgende Eilentscheidung getroffen:



Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 05.02.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: GV Oder/20180205/N22 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 11. 01. 2018 eine Eilentscheidung zu einer Grundstücksangelegenheit getroffen.

Die Eilentscheidung wurde am 05.02.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: GV Oder/20180205/N24 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt einen Wartungsvertag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue 16259 Oderaue

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki, Ortsteil Neurüdnitz der Gemeinde Oderaue"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 05.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki, Ortsteil Neurüdnitz der Gemeinde Oderaue" in der Fassung vom Januar 2018 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki, Ortsteil Neurüdnitz der Gemeinde Oderaue" ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 09.03.2018 bis 12.04.2018

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr 9.00 bis 12.00 Uhr

Freitag

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www. barnim-oderbruch.de/index.php?id=587 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: den Umweltbericht zur Begründung (insbesondere mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), den Monitoringbericht zum Faunenbestand (Stand 2016) der polnischen Firma Ekoedukolog als Anlage und die Biotopkartierung als Anlage zum Umweltbericht.

Zusätzlich zu Planentwurf, Bebauungsplan und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland (22.11.2017), FD Naturschutz (UNB)

Liegt nicht vor, wird lt. Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland nachgereicht

Zu naturschutzrechtlichen Belangen liegen aus: Begründung und Umweltbericht zum Schutzgut Flora und Fauna Kap. 2.6, 3.3.6, Kapitel 5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Biotopkarte, Aktuelle Angaben zum Faunenbestand (Stand 2016) wurden dem Monitoringbericht der polnischen Firma Ekoedukolog zum Projekt der Umgestaltung der grenzüberschreitenden Brücke Siekierki-Neurüdnitz entnommen.

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung techn. Umweltschutz 2

vom 27.11.2017 mit folgenden Anregungen und Hinweisen:

Belang Immissionsschutz

Vermeidung schädlicher Umwelteinwir-

Grundlage: §§ 3,50 BImSchG

Der Geltungsbereich des Planentwurfes befindet sich nicht im Einwirkungsbereich einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage. Den Ausführungen des Umweltberichtes zu den Auswirkungen des Vorhabens kann gefolgt werden. Auf Grund der bestehenden Situation der Entfernung, sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf schutzbedürftige Bebauungen (Schutzgut Mensch) zu erwarten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch Kap. 2.9, 3.3.9

Belang Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)

Hochwasserrisikogebiet

Nach § 1 Absatz 6 Punkt 12 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Der Planbereich befindet sich vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Entsprechend § 9 Absatz 6a Satz 2 BauGB sollen Risikogebiete im Bebauungsplan vermerkt werden.

Nach § 5 Absatz 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen (allgemeine Sorgfaltspflichten). Insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

In der beigefügten Begründung sind Aussagen zum Hochwasserrisikogebiet und zur Lage am Gewässer enthalten.

Die Oder grenzt an das Bebauungsplangebiet. Hoheitlich untersteht der Fluss als Gewässer 1. Ordnung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde. Das WSA ist in die Planung einzubeziehen.

<u>Die Zugänglichkeit der Messstellen</u> muss für Datenerhebungen dauerhaft gewährleistet sein.

Sollte eine Messstelle vorhabenbedingt beseitigt werden, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W 12, eine Ersatzmessstelle zu errichten.

Die Versiegelung der Bauflächen, Maschinenstellflächen und der Baustellenzufahrten sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während des Baustellenbetriebes besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Grundwasserkörpern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).

Hinweise LfU Referat W 23 (Gewässerund Anlagenunterhaltung Ost)

Keine grundsätzlichen Einwände zum Bebauungsplan Nr. 4 (Vorentwurf Juni 2017). Zu berücksichtigen sind die im Gestattungsvertrag vom 11.09.2017 erfolgten Festlegungen. Der Gestattungsvertrag ist als Anlage mit beigefügt. In der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 08.06.2017) ist die Abbildung auf der Seite 6, Punkt 2.3. Erschließung/Ruhender Verkehr dem aktuellen Planungsstand (s. Flurkarte) anzupassen.

hierzu liegen aus: Begründung Kap. 5.10 und Umweltbericht zum Schutzgut Wasser Kap. 2.3, 3.3.3

Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Potsdam vom 14.12.2017

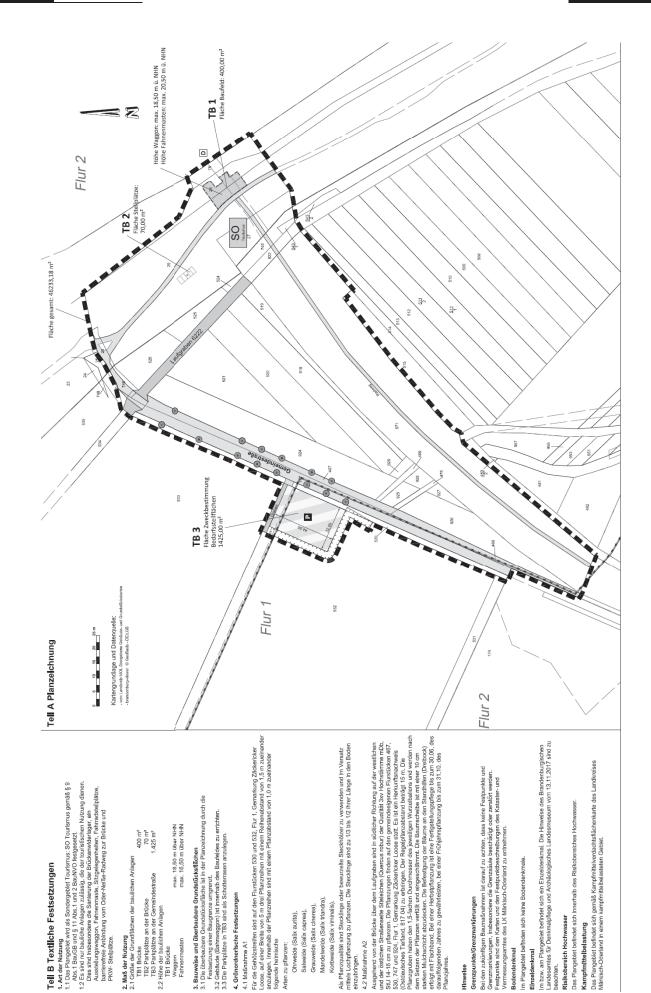
Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 "Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz Siekierki" wird abgelehnt. Es liegt zwar bereits eine touristische Nutzung vor, jedoch ist diese störungsarm. Die Erhöhung der touristischen Attraktivität im Rahmen des Plans führt zur Verringerung der Störungsarmut. Im Zusammenhang mit der Planung der Herrichtung der Europabrücke Siekierki-Neurüdnitz für den touristischen Verkehr ist auch nicht mehr von einer Konzentration der touristischen Nutzung auf einen Ort, sondern von einer weiteren Ausdehnung auszugehen. Inwiefern diese kontrolliert und nachhaltig verträglich erfolgen kann, wird nicht dargestellt. Ein Monitoring des langjährigen UhuVorkommens, um die Reaktion des Uhu-Paares auf die Touristenströme aufzunehmen und ggf. spontane Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie eine mögliche Aufgabe des Reviers zu dokumentieren, ist offenbar nicht geplant (vgl. Frage 6 und Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2944, Drucksache 5/7438, 15.07.2013). Die Erfassung der Arten erfolgte unzureichend und zeitlich zu begrenzt. Beim Schutz der Amphibien wird der Schutz der Winterquertiere in den Böschungen außer Acht gelassen. Die Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 sind demnach einschlägig.

Dem BUND Brandenburg ist an der Förderung eines sanften und nachhaltigen Natur- und Rad-Tourismus in der Region auch zur Förderung der lokalen Strukturen sehr gelegen. Sollte sowohl für das mit dem Bebauungsplan verbundene Projekt »Herrichtung der Europabrücke Siekierki-Neurüdnitz für den touristischen Verkehr« als auch dem Bebauungsplan der Nachweis eines sanften und nachhaltigen Tourismus inklusive dessen Erfolgskontrolle erbracht werden, könnte seitens des BUND Brandenburg eine andere Bewertung vorgenommen werden.

hierzu liegen aus: Begründung und Umweltbericht zum Schutzgut Biotope, Flora und Fauna Kap. 2.6, 2.7, 3.3.6;3.3.7, Monitoringbericht zum Faunenbestand (Stand 2016) der polnischen Firma Ekoedukolog zum Projekt der Umgestaltung der grenzüberschreitenden Brücke Siekierki-Neurüdnitz.

Wriezen, den 14.02.2018

Karsten Birkholz Amtsdirektor



4-2 Maßnahme A2

Mandelweide (Salix triandra), Korbweide (Salix viminalis). Grauweide (Salix cinerea), Salweide (Salix caprea), Ohrweide (Salix aurita),

Im Plangebiet befinden sich keine Bodendenkmale.

Bodendenkmal Einzeldenkmal Risikobereich Hochwasser Kampfmfttelbelastung

Grenzpunkte/Grenzmarkierungen

Hinwelse

2. Maid der Nutzung
2.1 Größe der Grounflächen der baulichen Anlagen
40.
Til 2 der Große der Große der Stocke
7. Branchsitze an der Brücke
2.2 Höre der baulichen Anlagen
Til Brücken Anlagen

4. Grünordnerische Festsetzungen

4.1 Maßnahme A1

Arten zu pflanzen:

Tell B Textliche Festsetzungen

ergangenen Beschlüssen der Gemeindeverfretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit

maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Es wird bestātīgt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ausfertigung:

Farbe, Schrift und Text mit den hierzu

Amtsdirektor

Siegel

Wriezen

2

itzer Ausbau

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung SO

Sondergeblet Tourfsmus

Maße der baulichen Nutzung

Telbereich 1 Telbereich 2 Telbereich 3 TB 1 TB 2 TB 3 18,50 20,50

400 m² 70 m² 1.425 m²

nax. Hohe baulicher Anlager

Baugrenzen

Verkehrsflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz

und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Baumen, Strauchem und sonstigen Bepflar

000

8

und NSG *Oderwieser

Ω

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen Technisches Denkmal "Strombrücke über die Oder"

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Neben ij

Immung: Stellplatze St

anlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

954

Verfahrensvermerke

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom den Bebauungsplan, Die Gemeindevertretersitzung hat am gleichen Datum gebilligt

Amtsdirektor Wriezen,

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örlichkeit ist einwandfrei möglich. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsreievanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsreievanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Unterschrift / ÖbVI

Die Satzung über den Bebauungsplan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verfügung vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt worden. unter dem Aktenzeichen AZ:

Übersichtsplan

Landratsamt Strausberg,

während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich sowie am durch Veröffentlichung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer im Amtsblatt des Amtes Barnim - Oderbruch Nr.

bekannt gemacht worden

Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 n der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

. in Kraft getreten Die Satzung ist am

Wriezen,

Amtsdirektor

Rechtsgrundlagen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darsteilung des in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I.S. 3786) (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die durch Arilkel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist PlanzeIchenverordnung (PlanzV)

BrandenburgIsche Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 14])

Verordnung über dle öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBI.II/00, Nr. 24, S. 435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBI.I/06, Nr. 04, S. 46, 48) ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5]) Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden Ist

vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Gemeinde Oderaue Ortsteil Neurüdnitz



"Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz - Siekierki" Bebauungsplan Nr. 4

Bearbeitungsstand: Maßstab:

Entwurf Januar 2018 1:1000



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 31.01.2018:

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Lösung zur Schaffung von Räumlichkeiten für gemeindliche Aktivitäten im Ortsteil Harnekop:

Vorübergehende Sanierung des Daches der Gemeindebaracke, notfalls mit Eigenmitteln als Zwischenlösung zur Ermöglichung der weiteren Nutzung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Beschlussfähigkeit:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstück 374 (Schulweg 5 A), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 306 (Frankenfelder Weg 8), zu erteilen. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der GASCADE Gastransport GmbH einschließlich grundbuchlicher Sicherung des Leitungsrechtes zulasten der nachfolgend aufgeführten Flurstücke für den Stang 1.

Die GASCADE Gastransport GmbH zahlt eine einmalige Entschädigung in Höhe von 2.925,90 Euro.

Harnekop Flur 2 Flurstücke 159, 249, 253, 316

Prötzel Flur 23 Flurstücke 51, 55, 6

Sternebeck Flur 1 Flurstück 78 Sternebeck Flur 2 Flurstück 17

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, weiter als Vertreter der Gemeinde Prötzel in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, weiter als Vertreter der Gemeinde Prötzel in den Wasser- und Abwasserverband Märkische Schweiz zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ergänzung des Beschlusses GV Prö/20171129/N23.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ergänzung des Beschlusses GV Prö/20171129/N23.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Erteilung einer Löschungsbewilligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20180131/N27

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Rückabwicklung eines Kaufvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 25.01.2018:

Beschluss Nr: GV R-M/20180125/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass die 2017 nicht verbrauchten Mittel der Maßnahme "Ausbau des Dachgeschosses der Dorfstraße 24" ins Haushaltsjahr 2018 übertragen werden und der Maßnahme "Instandsetzung Wohnhaus Dorfstraße 4" als außerplanmäßige Ausgabe zur Verfügung gestellt werden.

Die im Haushaltsjahr 2017 getätigten Ausgaben für die Maßnahme "Instandsetzung Wohnhaus Dorfstraße 4" sind als Investition zu werten und umzubuchen.

Dafür wird eine neue Investitionsmaßnahme im Doppelhaushalt 2017/2018 eingestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180125/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow -Möglin beschließt den Abschluss eines Wartungsvertages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180125/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Erteilung einer Löschungsbewilligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180125/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Verkauf eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG DES LANDES-AMTES FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (LBGR) BRAN-DENBURG

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg der Vorhabenträger GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH wird am

Dienstag, den 13. März 2018, ab 10.00 Uhr im Hörsaalgebäude des Campus des Aus- und Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen, Schillerstraße 6 in 15711 Königs Wusterhausen

der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 8.00 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 13. März 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese an den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekanntgegeben. Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Anderen Personen als den genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses

zu identifizieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei

Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es ist vorgesehen, zuerst die Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem

Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort ab dem 13.02.2018 unter http://www.lbgr.brandenburg.de (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> "Errichtung und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg") eingesehen werden.

GEWÄSSER- UND DEICHVERBAND ODERBRUCH S C H A U O R D N U N G

zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2018

§ 1

(1) Gemäß § 6 der Satzung des GEDO finden die Gewässerschauen des GEDO für das Jahr 2018 in der Zeit vom

09. April bis 23. Mai 2018 statt.

- (2) Die Gewässerschauen finden in den jeweiligen Schaubezirken statt, die der Gebietsgröße der Wahlbezirke des Verbandes entsprechen.
- (3) Die zu bildenden Schaukommissionen besichtigen Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich gesetzlich oder vertraglich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.
- (4) Die Gewässerschauen werden für die Schaubezirke durch einen vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu benennenden Leiter der Schaukommission geleitet.
- (5) Der Leiter der Schau ist für die terminliche Koordinierung und Durchführung verantwortlich.

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenständig über die Benennung ihrer Beauftragten.
- (2) Es ist ausdrücklich erwünscht, das interessierte Bürger aus den jeweiligen Schaubezirken von der Möglichkeit der Teilnahme an den Gewässerschauen Gebrauch machen.
- (3) Die Termine sind in den betreffenden

Gemeinden in ortsüblicher Art und Weise durch die Bürgermeister (Ortszeitung, Amtsblatt) bekanntzugeben.

§ 3

- (1) Aufgabe der Schaukommission und der an der Gewässerschau teilnehmenden Bürger ist es, u.a. die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte zu beurteilen:
- Zustand der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der hydraulischen und bautechnischen Anforderungen,
- Stand der Abarbeitung von Auflagen und Festlegungen aus den vorangegangenen

Gewässerschauen,

- notwendige zusätzliche Pflege- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der im Unterhaltungsplan des Vorjahres enthaltenen Leistungstermine,
- Klärung von Ursachen sowie Verantwortlichkeiten bei unzulässigen Verunreinigungen von Gewässern.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschauen in den jeweiligen Schaubezirken ist ein Auswertungs- und Festlegungsprotokoll zu fertigen.
- (3) Das Landesamt für Umwelt sowie die unteren Naturschutzbehörden und die unteren Wasserbehörden der betreffenden Landkreise werden über den terminlichen Ablauf informiert.

Jörg SchrommMartin PorathVerbandsvorsteherGeschäftsführerGEDOGEDO

GEWÄSSERSCHAU 2018 des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Schaubezirk	Unterhaltungsgebiet lt. Gewässerunterhal- tungsplan 2018	Städte/Gemeinden	Termin/ Treffpunkt
VIII Barnim- Oderbruch	22, 23, 30, 31, 32, 33	Gemeinden Bliesdorf, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel mit den Verbandsflächen.	Montag 07. Mai 2018, 08.00 Uhr Eingang Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch
IX Neulewin		Gemeinden Neulewin und Oderaue mit den Verbandsflächen.	Montag 14. Mai 2018, 08.00 Uhr Gemeindehaus Neulewin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Altreetz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Altreetz lädt alle Jagdgenossen zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 23.03.2018, um 18 Uhr in den Saal der Agrarprodukte Altreetz herzlich ein.

Tagesordnungspunkte:

- 1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden, ggf. Wortmeldungen und Anträge (sofern nach Satzung möglich).
- Finanzbericht, Rechnungsprüfung und ggf. Entlastung des amtierenden Vorstandes.
- 3. Feststellung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (Jagdverpachtung), Beschluss über Auszahlung oder Teilauszahlung oder Nichtauszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen (= Landeigentümer bejagbarer Flächen) und ggf. über den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages.
- 4. Neuwahl des Jagdvorstandes.
- Problematik Unfallversicherung des Vorstandes bei der Berufsgenossenschaft.
- 6. Lagebericht der Jagdpächter
- 7. Verschiedenes (Spende für Dorffest, Umsatzsteuerproblematik)

<u>Wichtiger Hinweis:</u> Es können nur wirksame Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung in dieser Einladung angekündigt worden sind.

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Altreetz berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Altreetz, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Sie können sich lt. Satzung durch ihren gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten bzw. Lebensgefährten, einen Verwandten ersten und zweiten Grades oder durch einen Bevollmächtigten, der Mitglied der Jagdgenossenschaft Altreetz sein muss, mittels schriftlicher Vollmacht im Original vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf lt. Satzung nur einen Jagdgenossen vertreten. Die schriftliche Vollmacht darf nicht älter als zwei Jahre sein und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vertretung von Jagdgenossen eines gemeinschaftlichen Eigentums setzt die Unterschrift aller Eigentümer voraus. Sind die Voraussetzungen für eine Vertretung nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Versammlung mit Zustimmung des Vorstandes ggf. möglich, eine Stimmberechtigung besteht jedoch nicht.

Eigentümer von sog. befriedeten Grundstücken (Haus-und Hofstellen, Gärten, umzäunte Areale etc.) gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich und ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes der Mehrheit der anwesenden und vertretenen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch sie vertretenen Grundfläche.

Altreetz, den 31.01.2018

Der Jagdvorstand Ulrich Leupelt (Jagdvorsteher) Wriezenerstr. 8 16258 Oderaue OT Altreetz E-Mail: uleupelt@arcor.de

Entwurf Satzung der Jagdgenossenschaft Altreetz

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Altreetz ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagd-behörde des Landkreises Märkisch-Oderland, in dem der gemeinschaftliche Jagd-bezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Altreetz" (im Folgenden "Jagdgenossenschaft") und hat ihren Sitz in Altreetz.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde/Gemarkung Altreetz zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen. Das Gebiet der Jagdgenossenschaft Altreetz umfasst die bejagbaren Grundflächen der Gemarkung Altreetz.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflich-tet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächen-nutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind 1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und

2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung wählt
- 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes. Wenn der Jagd-vorstand die Funktionen eines Schrift- und Kassenführers nicht selbst übernimmt, wählt die Jagdgenossenschaftsversammlung zusätzlich
 - a. einen Schriftführer und
 - b. einen Kassenführer.

Diese Funktionsträger gehören dann dem Vorstand nicht an. Die Schrift- und Kassenführerfunktion kann auf Beschluss von nur einer Person übernommen werden.

- 2. wenigstens einen Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- 1. den jährlichen Haushaltsplan,
- 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
- die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
- die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
- den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
- die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
- 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
- 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
- 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
- 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,

- 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
- die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
- 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungs-Unternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversamlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die

Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende.
- Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Nr. 2 Seite 9 bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthands Eigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

80

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personenge-

- meinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für 1 Haushaltsjahr gewählt.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10 reit des Jandvorst

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der

- Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
- 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
- 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
- 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
- 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen.
- Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teil nehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem

- Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Haushaltsjahr gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag) möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß

- der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des "Amtsblattes für das Amtes Barnim-Oderbruch" gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen im nichtamtlichen Teil des "Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch".
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 17.08.1999 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.08.1999 gewählt wurde, endet mit dem 31. Januar 2018, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2018 /2019 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Oderaue, OT Altreetz 30. Januar 2018 Altreetz

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Vorsitzender Beisitzer 1 Beisitzer 2

Die Jagdgenossenschaft Mädewitz

lädt zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

am

Dienstag, den 20.03.2018 um 18.00 Uhr ins Bürgerhaus Neumädewitz ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Kassenwartes
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Wahl eines neuen Vorstandes
- 5. Beschlußfassung Satzung
- 6. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose

Der Vorstand

EINLADUNG

der Jagdgenossen zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft

Termin: 22.03.2018
Ort: Gemeindehaus
Zäckericker Loose

Beginn: 18.00 Uhr

TAGESORDNUNG:

- 1. Begrüßung und Feststellung zur Einhaltung der Einladungsfrist
- 2. Zusammenfassung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- 3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes

Vollversammlung

- 4. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft über Ereignisse im Berichtszeitraum und Auswertung des Protokolls der letzten Vollversammlung Herr T. Wolff
- 5. Bericht des Jagdgeschehens Herr O. Kurth
- 6. Beschluß Haushaltsplan 20018/2019
- 7. Verwendung des Pachtzinses/Wildschadenspauschale *Vollversammlung*
- 8. Disskussion Verschiedenes

Der Jagdgenossenschaftsvorstand 01.03.2018

Endes des amtlichen Teils

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt/Finanzverwaltung

Öffentliche Stellenausschreibung

Hiermit wird folgende Stelle, beschränkt für die gesamte Gemeinde Neulewin, ausgeschrieben:

Zum schnellstmöglichen Zeitpunkt ist eine freie Stelle als

Gemeindearbeiter/In in der Gemeinde Neulewin zu besetzen.

Die Bewerberin/ der Bewerber muss über handwerkliche und technische Fähigkeiten verfügen und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neulewin einschließlich aller Ortsteile haben.

Anforderungen an diesen Arbeitsplatz sind:

Besitz des Führerscheins Klasse C,

Vorhandensein eines Kettensägescheines,

Einsatzbereitschaft,

Flexibilität

Zu den Arbeitsaufgaben gehören u. a.:

- Reinigung und Pflege der Grünanlagen
- Baumpflege
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Dorffesten
- Hausmeistertätigkeiten im Kindergarten
- Ausführen von Kleinstreparaturen
- Durchführen von Winterdiensttätigkeiten
- Wartung der kommunalen Technik

Die Stelle ist zunächst für ein Jahr zeitlich begrenzt.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD. Die regelmäßige Arbeitszeit ist 20 h pro Woche. Die Arbeitszeit wird flexibel und saisonbedingt entsprechend einem Arbeitszeitplan vereinbart.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/ Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind umgehend, spätestens jedoch bis zum 15.03.2018 im Amt Barnim-Oderbruch, Kennwort Gemeindearbeiter, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen, Zimmer 203, abzugeben.

Den Bewerbungen sind für eine eventuelle Rücksendung der Unterlagen frankierte Umschläge beizulegen.

Die Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Neulewin vom 07.02.2018

Landschaftstag Oderbruch 2018

17. März 2018 – 9-13 Uhr Gasthof "Zum Hafen" in Kienitz

Die kommunale Arbeitsgruppe Kulturerbe Oderbruch arbeitet an einer Bewerbung auf das europäische Kulturerbe-Siegel. Hierzu organisiert die Arbeitsgruppe einen jährlich stattfindenden Landschaftstag Oderbruch. In der Auszeichnung als europäisches Kulturerbe liegt die Chance, das gemeinsame Erbe unserer Kulturlandschaft sichtbar zu machen, um dessen politisches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Potenzial besser zu nutzen. Neben Städten und Gemeinden des Oderbruchs haben Privatpersonen und Unternehmen diese Chance erkannt und spenden gemeinsam für eine Finanzierung der Bewerbung. Der Landschaftstag dient dazu, den aktuellen Arbeitsstand dieses Vorhabens darzustellen und zukünftige Aktivitäten abzustimmen. Hierzu werden alle Städte und Gemeinden des Oderbruchs sowie Spender und Unterstützer der Initiative eingeladen. Als besonderer Programmpunkt wird im Anschluss der Sitzung um 11.30 Uhr das im letzten Jahr in Altranft produzierte Theaterstück "Bibergeil" aufgeführt, das sich auf humoristische Weise mit einem im Oderbruch weithin bekannten Problem auseinandersetzt. Der Eintritt ist frei, Spenden werden erbeten.

Regie: David Schellenberg

Mit: Jens-Uwe Bogadtke, Juliane Baruck, Nicole Haase,

Wieland Jagodzinski

Musik: Friedrich Bassarak

Die Aufführung des Theaterstücks ist durch die Gemeinde Letschin und die Stiftung Oderbruch finanziert. Mit der Unterstützung durch den Gasthof "Zum Hafen".

Programm

Moderation: Norbert Kaul und Horst Wilke, Sprecher der kommunalen Arbeitsgruppe

9:00 Uhr Begrüßung

Norbert Kaul und Horst Wilke

9:10 Uhr Oderbruch Museum Altranft – Projekt Kulturerbe Oderbruch

> Kulturerbe-Orte machen auf einen einzigartigen Kulturraum aufmerksam. Das Oderbruch Museum Altranft stellt das Projekt vor.

09:45 Uhr Kommunale Arbeitsgrupe Kulturerbe Oderbruch – Sachstandsbericht

Was wurde im letzten Jahr erreicht? Wie arbeitet die AG, welche Entscheidungen bereitet sie vor?

10:15 Uhr Stiftung Oderbruch – Landschaftsfonds Oderbruch – Finanzbericht

Aktueller Stand und Entwicklung von Spendeneinahmen zur Finanzierung der Bewerbung.

11:00 Uhr Pause

11:30 Uhr Theaterstück Bibergeil der Theatergruppe Traumschüff

13:00 Uhr Möglichkeit eines Mittagsessens im Gasthof

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen haben. Ihr Ansprechpartner hierfür ist Tobias Hartmann vom Programmbüro des Oderbruch Museums Altranft. Er ist per Telefon unter 03344 1553901 erreichbar oder per Mail über t.hartmann@museum-altranft.de. Die Arbeitsgruppe (AG) trifft sich einmal im Quartal und ist durch folgende Mitglieder besetzt:

- Norbert Kaul, Vorsitzender der Gemeindevertretung in der Gemeinde Letschin, Sprecher der AG
- Horst Wilke, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Sprecher der AG
- Gudrun Wendt, Stiftungsrätin der Stiftung Oderbruch
- Michael Böttcher, Bürgermeister der Gemeinde Letschin
- Karsten Birkholz, Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch
- Frank Schütz, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Golzow
- Tobias Seyfarth, Amtsleiter Landkreis Märkisch Oderland für Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt
- Vivian Welzel, Oderbruch Museum Altranft, Koordination der AG
- Dr. Kenneth Anders, Programmleitung des Oderbruch Museums Altranft
- Tobias Hartmann, Netzwerk Kulturerbe Orderbruch des Oderbruch Museums Altranft

Hauptaufgabe liegt im Einwerben und Verwalten von Spenden, die für eine Finanzierung des Bewerbungsverfahrens und die spätere Verwaltung der Stätten dienen. Spenden können an das angegeben Konto verrichtet werden.



Oderbruch-Oberschule Neutrebbin: Zehntklässler auf dem Weg ins Berufsleben

ie Wirtschaft sucht motivierte Schulabgänger. Das wurde den Schüler/innen der zehnten Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin während des Besuchs der 11. Regionalen Ausbildungsbörse in Fürstenwalde sehr deutlich vor Augen geführt.

Einige Schüler/innen konnten das Praxislernen, das Jobkarussell und die Praktika bereits nutzen, um den Weg zu einem attraktiven Ausbildungsplatz zu ebnen. Um allen Schülern die Qual der Wahl zu erleichtern, stellte der Besuch der Fürstenwalder Ausbildungsbörse eine praktische Hilfe dar. Dort wurden schließlich 5500 Ausbildungsmöglichkeiten in 259 Berufen und Ausbildungsgängen von 87 Unternehmen und Einrichtungen aus dem Land Brandenburg vorgestellt.

Tom Hennebold (10/1) war regelrecht fasziniert von den Angeboten der Unternehmen. Mit seinem Klassenkameraden Pascal Ott (10/1) nutzte er viele Gesprächsmöglichkeiten und nahm sich Prospekte und Lehrstellenangebote mit. Während des letzten Praktikums wurde zwar schon über eine mögliche Berufsausbildung gesprochen, ein Lehrvertrag kam jedoch noch nicht zustande.



Einladung

Sonnabend, 10. März 2018, 10.00 Uhr "Die Stadt Seelow 1945"

Der Ortschronist von Seelow, Michael Schimmel, wird in seinem Vortrag die Geschehnisse in der Stadt vom Anfang bis zum Ende des Jahres 1945 darstellen. Im Mittelpunkt stehen die Menschen der Stadt mit ihren Schicksalen im Kriegswinter, die Schlacht, Zerstörung und Leid, Überleben und der schwere Neubeginn.

Vortrag und Diskussion Eintritt: 5,00 Euro Anmeldung erbeten, Tel. 03346 597



Anabel Lenz (10/1) steuerte zielgenau ihren künftigen Ausbildungsbetrieb an. Sie möchte Altenpflegerin werden. Ein Beruf mit Zukunft! Anabel hat im WAT-Unterricht schon bewiesen, dass sie dafür brennt und sich sehr auf den Ausbildungsbeginn freut.

Till Gesche (10/2) wird seine berufliche Karriere bei der S-Bahn Berlin starten, einem bewährten Kooperationspartner der Oderbruch-Oberschule. Seinen künftigen Ausbildungsbetrieb kennt er bereits durch Praktika und Berufsorientierungsveranstaltungen in der Schule.

Hans-Georg Koschnitzki (10/2) sieht seine Zukunft in der Landwirtschaft. Seine Praktika im Ortwiger Landwirtschaftsbetrieb Kalies waren so erfolgreich, dass der Schritt nur folgerichtig ist.

Till und Hans-Georg informierten sich über weitere Ausbildungsangebote, obwohl ihre Entscheidungen bereits feststehen. Im InfoTruck der Metall- und Elektroindustrie ließen sie sich z.B. die Programmierung eines Lifts erklären (Bild 1), um diese anschließend selbst erfolgreich umzusetzen (Bild 2).

Valentyna Zolotoverkha (10/2) erkundete voller Interesse die Stände der verschiedenen Unternehmen. Mit etwas Hilfe durch den WAT-Lehrer bahnten sich auch einige Gespräche bei Unternehmen an. Auf Bild 3 erkundet sie durch eine VR-Brille, wie sich ein Elektriker in Zukunft die Planung von E-Anlagen vorstellt. Für einige Schüler war die Zeit für den Messebesuch etwas lang geraten, anderen reichte die Zeit kaum aus. Insgesamt war der Besuch der Fürstenwalder Ausbildungsbörse ein Schritt auf dem Wege zu einer hoffentlich erfolgreichen Zeit nach der Schule. Schließlich konnten in den Vorjahren fast alle Schulabgänger der Oderbruch-Oberschule eine Berufsausbildung starten oder eine weiterführende Schule besuchen.

Um jeden Schulabgänger unserer Schule dorthin zu bringen, planen wir mit unserem Schulträger, dem Amt Barnim-Oderbruch, der Gemeinde Neutrebbin und Betrieben der Region die "Ausbildungsinitiative".

Torsten Pohl

WAT-Lehrer der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Zeitreise Seelower Höhen e.V. und Gedenkstätte Seelower Höhen laden ein zu einem Vortrag mit Ausblicken und Abendessen im Gasthof "Zum Hafen" Kienitz.

"Die Russen sind da!" – als der Krieg über das Wasser kam Die ersten Kämpfe westlich der Oder 1945

Veteranen nennen ihn den Schicksalsfluss. Ende Januar 1945 ist die Oder eines der letzten natürlichen Hindernisse der Verteidigung gegen den Ansturm der Roten Armee. Mit dem erfolgreichen Sprung über das Gewässer wollen Stalins Soldaten das Fundament für den Angriff auf die Seelower Höhen schaffen. Doch diese Bewegung auf das Westufer der Oder kostet zahllose Opfer auf beiden Seiten – und Zeit. Geschichtsspezialist André Vogel lenkt am historischen Ort des ersten Übergangs unseren Blick auf das Entstehen, Ausbauen und auf das Bekämpfen des Kienitzer Brückenkopfes. Es ist eine Geschichte zähen Beharrens auf beiden Seiten. Mit der Sicht auf eine heute so friedvolle Flusslandschaft, entstehen vor uns die Bilder der damals heraufziehenden Katastrophe.

Termin: Samstag, 24. März 2018, Beginn 17:00 Uhr

Ort: Gasthof "Zum Hafen", Deichweg 20,

OT Kienitz, 15324 Letschin

Preis: 16 € pro Person, inklusive Buffet

Buchungen unter:

https://www.histograf.de/vortrag-die-russen-sind-da//

oder: 0173 60 85 472

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem 15. 03. 2018 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz, **Amtsdirektor**

Und der Nachbar hat gestaunt

über die Balkon-Kästen, die FONTANA bepflanzt hat.

ab 12. März 2018 Baumschul-Verkauf, Stauden ab 11. April 2018 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen Kaufen,

wo es wachst!



28. 04. 2018 Tag der Offenen Tür

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529 offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12 www.fontana-gartenbau.de

(April 2018) ist der 16. 03. 2018 Redaktionsschluss Amtsblattes des für die nächste Ausgabe



Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen!!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

> Rufen Sie uns an! 03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,

Der Amtsdirektor

Freienwalder Straße 48. 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes

Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, und Redaktion

Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1,

15306 Seelow

Tel 03346/327. Fax: 03346/846007 Anzeigen E-mail: info@fortunato-werbung.de

Heimatblatt Brandenburg, Druck

Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der

amtsangehörigen Gemeinden

des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen

werden über das Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Balkonkästen zur

gi.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil